

## **Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Gerlosberg vom 05.09.2023**

Aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, wird folgendes verordnet:

### **§ 1**

#### **Wasserbenützungsgebühren**

(1) Die Gemeinde Gerlosberg erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr, als Wasserleitungsgrundgebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

### **§ 2**

#### **Anschlussgebühr**

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind: Heu-, Stroh- und Holzschuppen, Garagen sowie Scheunen und Unterstellflächen.

(3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 1,63 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

### **§ 3**

#### **Laufende Gebühr, Zählergebühr**

(1) Die laufende Gebühr<sup>1</sup> bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 0,75 Euro pro Kubikmeter. Die Zählergebühr beträgt 11 Euro pro Jahr.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage.

(3) Die laufende Gebühr ist halbjährlich vorzuschreiben (Akonto & Abrechnung). Die Zählergebühr ist jährlich vorzuschreiben.

---

#### § 4

##### **Wasserleitungsgrundgebühr**

- (1) Die Wasserleitungsgrundgebühr wird je Wasserzähler verrechnet und beträgt 35,55 Euro jährlich.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils 01.07. des laufenden Kalenderjahres
- (3) Die Wasserleitungsgrundgebühr ist jährlich vorzuschreiben.

#### § 5

##### **Erweiterungsgebühr**

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

#### § 6

##### **Umsatzsteuer**

Alle festgesetzten Gebühren enthalten die jeweils geltende Umsatzsteuer.

#### § 7

##### **Gebührensschuldner**

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

#### § 8

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Wasserleitungsgebührenordnung, zuletzt beschlossen am 29.01.2001 und kundgemacht vom 30.01.2001 bis 15.02.2001 außer Kraft.

Angeschlagen am: 12.09.2023

Abgenommen am: 27.09.2023

**Für den Gemeinderat:**

**Der Bürgermeister**

